

An den Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Herrn Claus Christian Claussen

Norderstedt, 21. März 2024

Stellungnahme der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein zum Bericht über die Cybersicherheit unserer Infrastruktur des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Drucksache 20/1584)

Sehr geehrter Herr Claussen,

die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Bericht über Cybersicherheit unserer Infrastruktur Stellung nehmen zu können.

Die MA HSH ist eine von 14 Landesmedienanstalten in Deutschland. Die Landesmedienanstalten sind staatsfern organisiert und sowohl zuständig für die Zulassung und Aufsicht der privaten Radio- und Fernsehveranstalter als auch für die Kontrolle von Benutzeroberflächen, Medienplattformen und Medienintermediären. Wir prüfen die Einhaltung von Werberegeln und der Bestimmungen zum Jugendschutz im Internet, um z.B. Hassredeinhalte löschen zu lassen.

Seit dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages (MStV) im Jahr 2021, haben die Medienanstalten weitere Aufgaben erhalten. U.a. hat der Gesetzgeber mit § 19 MStV den Medienanstalten ein Instrument gegen Desinformation im Internet an die Hand gegeben. Mithilfe dieser Norm wurde die MA HSH befähigt, bestimmte Inhalte prüfen und mit dem Ziel der Nachbesserung oder Löschung beanstanden zu können.

Im Rahmen dieser Beauftragung möchten wir zu dem Bericht über Cybersicherheit unserer Infrastruktur im Bereich der Bedrohung durch Desinformationen (Ziffer 3.20., ab Seite 58) wie folgt Stellung nehmen:

1. Zuständigkeit der MA HSH im Kampf gegen Desinformationen

Die MA HSH begrüßt, dass der Bericht auch auf Bedrohungen durch Desinformation aufmerksam macht. Gleichzeitig möchte die MA HSH darauf hinweisen, dass neben den auf Seite 59 benannten Institutionen Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und anderen polizeilichen Dienststellen ebenfalls die Medienanstalten und in Schleswig-Holstein damit die MA HSH Maßnahmen gegen die Bedrohung durch - einige Formen der - Desinformation ergreifen kann.

Mit der Norm zur Überprüfung der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten in Telemedien (§ 19 MStV) hat der Gesetzgeber den Medienanstalten die Kompetenz zur Überprüfung bestimmter Inhalte hinsichtlich der Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei Ihrer Entstehung übertragen. Viele Anbieter, deren Inhalte überprüft und beanstandet wurden, haben auf erste Hinweisschreiben der Medienanstalten bereits reagiert und ihre Angebote gesetzeskonform angepasst.

Die Medienanstalten streben zudem eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs von § 19 MStV an, um zukünftig noch konsequenter gegen weitere Formen der Desinformation vorgehen zu können.

Wir möchten daher vorschlagen, Ziffer 3.20., Seite 59, Absatz 3 im Bericht wie folgt zu ergänzen:

Maßnahmen gegen die Bedrohung durch Desinformation werden in Schleswig-Holstein primär durch die zuständigen Stellen in den Sicherheitsbehörden im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags umgesetzt, insbesondere Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und andere polizeiliche Dienststellen sowie durch die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein.

Wir begrüßen, mit den zuständigen Stellen in einen engeren Austausch einzutreten, um neben der Verfolgung von desinformierenden Inhalteanbietern durch die Strafverfolgungsbehörden ergänzend auch von entsprechenden Inhalten zu erfahren, um die Löschung bzw. Nachbesserung von Inhalten durchsetzen zu können.

Beschwerden über etwaige Verstöße können unter folgendem Link der MA HSH - auch anonym - unkompliziert eingereicht werden: <https://www.ma-hsh.de/service/beschwerde.html>

oder über info@ma-hsh.de - auch diese Information kann in den Bericht aufgenommen werden.

2. Herausforderung von Deep Fakes im Umgang mit Desinformation

Nach § 20 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) sind die Medienanstalten für die Überprüfung von unzulässigen Angeboten zuständig. Anhand eines Normenkataloges gemäß § 4 Abs. 1 JMStV prüft die MA HSH z.B. volksverhetzende, pornografische oder gewaltsame Inhalte und beanstandet und untersagt diese soweit notwendig. Dabei wenden sich die Medienanstalten immer gegen die Anbieter von Inhalten als die dafür Verantwortlichen. Erst wenn diese Inhalteanbieter nicht auffindbar sind oder alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um einen verantwortlichen Inhalteanbieter ausfindig zu machen, kann gegen Hostprovider wie z.B. sozialen Netzwerke vorgegangen werden. Bei KI-generierten Inhalten wie z.B. Deep Fakes müssen zukünftig Vorkehrungen mitgedacht werden, die es erlauben weiterhin für Inhalte Verantwortung zu übernehmen und manipulatives Verhalten auszuschalten. Die Medienanstalten bringen sich bei der Entwicklung von Kriterien zu Verantwortlichkeiten, Verfahren und tauglichen Prüfmechanismen ein.

Die Erkennung von Deep Fakes und die Zuordnung zum Inhalteanbieter stellen die Medienanstalten insgesamt vor eine neue Herausforderung: Deep Fakes erschweren die Überprüfung von journalistisch-redaktionellen Inhalten auf ihren Wahrheitsgehalt hin (s. hierzu auch unsere Ausführungen in Ziffer 2).

Wir bekunden daher unser Interesse an der Zusammenarbeit und Kooperation mit Stellen in SH und auch bundesweit, die bezüglich technischer Entwicklungen zur Erkennung von Deep Fakes forschen und ihre neuen Ergebnisse zur Detektion mit uns teilen. Durch die gewonnenen Erkenntnisse wird zum einen die Überprüfung erleichtert. Zum anderen kann die MA HSH nur mit der entsprechenden Expertise neue Vorschläge zur Regulierung vorbringen, um die Aufsichtsarbeit in diesem Themenfeld praxisgerecht und zeitgemäß auszustatten.

3. Verstärkung weiterer Aktivitäten hinsichtlich der Bekämpfung von Desinformation in SH

Jegliche Bestrebung der Landesregierung hinsichtlich der verstärkten Bekämpfung von Desinformation und die Bereitstellung von Ressourcen (s. Ziffer 3.20., Seite 60, Absatz 4) wird von der MA HSH sehr begrüßt.

Die MA HSH fördert die Vielfalt in Medien und beobachtet zunehmend extremistische Inhalte in sozialen Netzwerken, die Nutzer beeinflussen und demokratischwächende Wirkungen haben können. Die Aufarbeitung und Prüfung von Inhalten auf die Einhaltung der journalistisch-redaktionellen Sorgfalt hin stellt einen aufwendigen und zeitintensiven Vorgang dar.

In Hinblick auf die erforderlichen Ressourcen möchten wir an dieser Stelle an das Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Günther vom 14. Dezember 2023 verweisen. In dem Schreiben wurde der Ministerpräsident darauf aufmerksam gemacht, dass die MA HSH nicht mehr bedarfsgerecht finanziert ist und sie dadurch nicht mehr vollständig in der Lage ist, staatsfern, unabhängig und umfassend ihre gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Die MA HSH beaufsichtigt insgesamt 37 lokale Hörfunk- und Fernsehanbieter sowie zahlreiche Influencer, Blogger, Unternehmen und Privatpersonen mit (möglichem) Sitz in Hamburg oder Schleswig-Holstein. Mit u.a. Sat.1, Google (inkl. YouTube), meta (u.a. Facebook, Instagram), TikTok, Snapchat, Zattoo und Radio.de ist die MA HSH zudem zuständig für einige bundesweite Anbieter die täglich Millionen Nutzer:innen erreichen und eine elementare Rolle für die Zukunftsfähigkeit privater Medienangebote spielen, auch in Hinblick auf den Schutz vor Desinformation.

Soweit landesseitig gezielt neue Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die auch der MA HSH zugutekommen, könnten zukünftig die vorstehend genannten Angebote besser auf Desinformationen hin überprüft und dagegen vorgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva-Maria Sommer

Direktorin